

**S a t z u n g****der Stadt Preetz über die Erhaltung baulicher Anlagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 07.05.1985 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan mit einer strichpunktieren Linie umrandete Gebiet des Stadtgebietes. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2****Genehmigungspflicht**

- (1) Zur Erhaltung und Bewahrung von städtebaulichen Zusammenhängen, und zwar
- a) der für das historisch geprägte Stadtbild charakteristischen Straßen- und Platzräume mit ihren Unregelmäßigkeiten, Versprüngen typischen Platz- und Straßenkanten,
  - b) der Vielzahl der aus dem 18. und 19. Jahrhundert unverändert erhaltenen Backsteinbauten, welche mehrfach mit dem Umgebungsbereich Ensembles bilden,

bedürfen im Geltungsbereich der Satzung Abbrüche baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 39 h BBauG. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Stadt Preetz.

**§ 3****Ordnungswidrigkeiten**



- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Nr. 4 BBauG handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung ein Gebäude abbricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 39 h Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 und entsprechend § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976/06.07.1979 wurde durch Erlaß des Landrates des Kreises Plön vom 23.07.1985 erteilt.

Preetz, den 08.08.1985

Stadt Preetz

gez. Manzey

Stellv. Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften: (§ 155a BBauG)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Bekanntmachung vom 15.08.1985 wird aufgehoben.

Stadt Preetz, am 02.09.1985

gez. Manzey

- Stellv. Bürgermeister -



Kirch-  
see  
z 10,5  
10,4

ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

GEBIETSGRENZE ZUR ERHALTUNGSSATZUNG FÜR DEN INNENSTADT-BEREICH P R E E T Z

-DER MAGISTRAT-  
PREETZ,  
am 22.5.85  
ANLAGE ZUR SATZUNG DER STA  
PREETZ ÜBER DIE ERHALTUNG  
BAILLICHER ANLAGEN IMINNEN

*F. Feddersen*  
(FEDDERSEN)  
BÜRGERMEISTER